Neue Freie Presse
28./XII. 1917

115

Zwangsweise Uebergabe des Goldes und Silbers Privater in Rußland an die Staatsbank.

Petersburg, 28. Dezember.

Die Petersburger Telegraphenagentur meldet: Ein Erlaß über die Beschlagnahme der Stahlfächer der Banken bestimmt:

1. Alles Silber, das sich in den Stahlfächern der Banken befindet, wird für laufende Rechnung der Kunden in die Staatsbank gebracht. Gold in Münzen und Barren wird beschlagnahmt und dem Goldbestand des Staates zugeführt.

2. Sämtliche Besitzer von Stahlfächern müssen beim Aufruf sofort mit den Schlüsseln zur Bank kommen und bei der Beschlagnahme der Stahlfächer zugegen sein.

3. Ein Wegbleiben der Besitzer drei Tage nach dem Aufruf wird als Neigung zum Mißtrauen gegenüber der Beschlagnahme angerechnet.

4. Die Fächer der nichterschienenen Besitzer werden von einem Sonderausschuß geöffnet, der aus den Kommissären der Staatsbank ernannt wird, und der gesamte Inhalt der Fächer wird als Eigentum des Volkes eingezogen. In Fällen, die eine Berücksichtigung verdienen, hat der Ausschuß das Recht, die Einziehung aufzuschieben.

Der Erlaß wurde vom ausführenden Hauptausschuß angenommen, fünf Mitglieder enthielten sich der Stimme, fünf stimmten dagegen.